



Altersvorsorge und Pfändungsschutz

Wenn der Insolvenzverwalter dreimal klingelt

Bei Firmenpleite oder privater Insolvenz steht auch die Altersvorsorge auf dem Spiel. Makler sollten sich mit diesen Fragen beschäftigen, bevor es beim Kunden zu spät ist. Denn Kompetenz zahlt sich aus.

von Alexander Schrehardt

Die Vorzeichen für den geschäftlichen Erfolg waren alle positiv. Jungunternehmer Heinz Meier hatte seine Existenzgründung mit einem Fachgeschäft für Damenmode langfristig geplant und sich einen optimalen Standort für seine Boutique in der Flaniermeile seines Heimatortes gesichert. Nachdem die anfänglichen Umsatz- und Gewinnzahlen deutlich über den kalkulierten Erwartungen lagen, folgte Heinz Meier den Empfehlungen seines Versicherungsmaklers und beantragte eine Berufsunfähigkeitsversicherung, sowie eine private Rentenversicherung mit einem hohen Vorsorgebeitrag.

Nach hohen Verkaufserfolgen in den ersten Unternehmensjahren drehte der Geschäftserfolg jedoch, und die Bilanzen des Unternehmens färbten sich zunehmend dunkelrot. Ein Herzinfarkt und die daraus resultierende Berufsunfähigkeit

von Herrn Meier läuteten die Insolvenz der Boutique ein, der Insolvenzverwalter ermittelte die Insolvenzmasse zur Befriedigung der Gläubigerforderungen. Als er aber auch die private Rentenversicherung und die laufenden Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung zur Insolvenzmasse ziehen wollte, fragte der Geschäftsmann bei seinem Versicherungsmakler nach.

Ungeförderte Altersvorsorge ohne Pfändungsschutz

Im Fall der Unternehmensinsolvenz einer Einzelfirma haftet der Firmeninhaber regelmäßig mit seinem persönlichen Vermögen. Bei der Ermittlung der Insolvenzmasse prüft der Insolvenzverwalter auch bestehende Kapitalversicherungen auf ihre Werthaltigkeit. Mit seinem Urteil vom 1. Dezember

2011 (Aktenzeichen IX ZR 79/11) hat der Bundesgerichtshof die Hinzurechnung des Rückkaufwertes aus einer privaten Lebensversicherung der Versorgungsschicht 3 zur Insolvenzmasse bestätigt. Auch die laufenden Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen nach einem Urteil der Karlsruher Bundesrichter (Aktenzeichen IX ZB 99/05) vom 15. November 2007 dem Zugriff des Insolvenzverwalters.

Mit Blick auf fast 30.000 Unternehmens- und über 100.000 Verbraucherinsolvenzen im Jahr 2012 (Quelle: Creditreform) stellt sich somit die Frage nach den Möglichkeiten für eine Besicherung der privaten Altersversorgung oder auch der Leistungszahlungen eines Versicherers im Fall einer Berufsunfähigkeit für den Fall einer Insolvenz des Vertragsinhabers.

Mit dem Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge hatte der Gesetzgeber der Forderung nach einem zumindest teilweisen Pfändungsschutz für den Fall einer Privatinsolvenz des Vertragsinhabers Rechnung getragen. Durch die Aufnahme von § 173 a.F. in das Versicherungsvertragsgesetz (§ 167 VVG n.F.) hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 27. März 2007 das Recht auf Umwandlung einer bestehenden Kapitalversicherung in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag eingeräumt.

Zielsetzung dieser Gesetzesnovelle war auch eine Gleichbehandlung von Freiberuflern und Selbstständigen mit Arbeitnehmern. Nachdem die gesetzlichen Altersrenten von Arbeitnehmern einem (teilweisen) Pfändungsschutz unterliegen, sollte auch für die private Altersversorgung von Freiberuflern und Selbstständigen eine zumindest teilweise Pfändungssicherheit für einen möglichen Insolvenzfall eingeräumt werden.

Umwandlung hilft

Der Versicherungsnehmer kann die Umwandlung seiner Lebens- oder Rentenversicherung in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag bei dem Versicherungsunternehmen zur jeweils nächsten Hauptfälligkeit beantragen. Voraussetzung für die Umwandlung eines bestehenden in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag ist die kumulative Erfüllung der in § 851c der Zivilprozessordnung gelisteten Anforderungen.

Eine Leistungszahlung des Versicherers darf in diesem Zusammenhang nur als lebenslange Rentenleistung bei Eintritt

der Berufsunfähigkeit oder als Altersrentenleistung frühestens zum vollendeten 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers erfolgen. Für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person gilt Personenidentität, und ein Verfügungsrecht dritter Personen, beispielsweise durch eine Verpfändung des Versicherungsvertrages, muss ausgeschlossen sein. Eine Ausnahme stellt ein Bezugsrecht im Todesfall des Versicherungsnehmers dar; die Auszahlung der Versicherungsleistung im Todesfall kann dabei auch kapitalförmig erfolgen.

Durch die Umwandlung eines bestehenden in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag wird in vielen Fällen kein umfassender, sondern nur ein teilweiser Pfändungsschutz erreicht. Die Grenzen des Pfändungsschutzes hat der Gesetzgeber in der Zivilprozessordnung (§ 851 c Abs. 2 ZPO) festgelegt. In Abhängigkeit vom Lebensalter des Versicherten kann ein über die Jahre stufenweise ansteigender Kapitalbetrag pfändungssicher angesammelt werden. Der pfändungsgeschützte Maximalbetrag saldiert bis zum 67. Lebensjahr des Versicherten mit 256.000 Euro.

Pfändungsschutz während der Ansparphase

Hierbei ist zu beachten, dass nur das bereits angesammelte Kapital dem Pfändungsschutz unterliegt, nicht jedoch die laufende Beitragszahlung für den Aufbau des Altersvorsorgekapitals. Sofern das in dem pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag angesammelte Vorsorgekapital den für das jeweilige Lebensalter des Versicherten festgelegten Höchstbetrag übersteigt, unterliegen von dem überschüssigen Betrag nur noch 30 Prozent dem Pfändungsschutz.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass 70 Prozent von dem den pfändungssicheren Höchstbetrag übersteigenden Kapitalbetrag zur Insolvenzmasse gezogen werden können. Auch für diesen teilweisen Pfändungsschutz hat der Gesetzgeber eine Obergrenze festgelegt, die an einem praktischen Beispiel erläutert werden soll.

Der 67-jährige Unternehmer Heinz Meier muss das Insolvenzverfahren eröffnen. Im Rahmen des Insolvenzverfahrens prüft der Insolvenzverwalter auch den Wert einer pfändungsgeschützten Kapitalversicherung. Auf Anfrage beziffert das zuständige Versicherungsunternehmen den Rückkaufwert zu dem Versicherungsvertrag mit einer Million Euro.

Von diesem Betrag unterliegen als Höchstbetrag 256.000 Euro dem vollen Pfändungsschutz. Von der Kapitaldifferenz bis zum dreifachen Höchstbetrag, also 768.000 Euro, sind 30 Prozent des Kapitals pfändungssicher geschützt. Das heißt, 70 Prozent des Differenzbetrages aus 512.000 Euro, also 358.400 Euro, können zur Insolvenzmasse gezogen werden. Für das den dreifachen Höchstbetrag übersteigende Altersvorsorgekapital in Höhe von 232.000 Euro besteht kein Pfändungsschutz, es unterliegt dem vollen Zugriff des Insolvenzverwalters.

Pfändungsschutz während der Auszahlungsphase

Das Versicherungsunternehmen kann nach Abführung der Zahlungen an den Insolvenzverwalter aus dem verbleibenden Versorgungskapital von 409.600 Euro den Altersrentenanspruch von Herrn Meier ermitteln. Unter Berücksichtigung aktueller Tarife und Gewinnbeteiligungssätze würde sich im vorliegenden Fall eine Altersrente von monatlich rund 1.900 Euro errechnen.

In der Auszahlungsphase werden die Rentenleistungen aus pfändungsgeschützten Versicherungsverträgen wie Arbeitseinkommen behandelt und sind in den Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen unpfändbar (§ 850c ZPO). Die Pfändungsgrenzen sind dabei vom Familienstand und eventuellen Unterhaltsansprüchen von Ehegatten, Lebenspartnern oder auch Kindern des Vertragsinhabers abhängig.

Der pfändungsfreie Grundbetrag beziffert sich aktuell mit monatlich 1.028,89 Euro (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2011 vom 9. Mai 2011). Dieser Freibetrag kann sich in Abhängigkeit von der Anzahl unterhaltsberechtigter Personen auf bis zu 2.279,03 Euro im Monat erhöhen. Übersteigen wie im vorliegenden Fall die laufenden Rentenzahlungen die vorgenannten Freibeträge, so findet auch hier für den überschüssenden Betrag eine prozentuale Regelung für einen teilweisen Pfändungsschutz Anwendung.

Unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen könnte der Insolvenzverwalter im vorliegenden Fall von den 1.900 Euro monatlicher Altersrente von Herrn Meier 609,78 Euro pro Monat pfänden, sofern der Insolvenzschuldner keine Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen Personen hat. Wäre Herr Meier verheiratet und gegenüber seiner Ehefrau unterhaltspflichtig, so würde sich der pfändbare Anteil seiner Altersrente auf monatlich 241,95 Euro reduzieren.

Auch BU-Schutz betroffen

Nach der Zivilprozessordnung (§ 851c Abs. 1 Nr. 1 ZPO) dürfen die Renten aus einem pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag im Fall der Berufsunfähigkeit oder ab dem

vollendeten 60. Lebensjahr des Versicherten nur als lebenslange Leistungen ausbezahlt werden. Nachdem Berufsunfähigkeitsrenten regelmäßig nur bis zu einem vertraglich vereinbarten Leistungsendalter und nur im Ausnahmefall lebenslang ausbezahlt werden, stellt sich die Frage nach der Bedeckung von Berufsunfähigkeitsrenten durch den vertraglich vereinbarten Pfändungsschutz.

Mit seinem Urteil vom 15. Juli 2010 (IX ZR 132/09) erklärte der Bundesgerichtshof, dass ein vertraglich vereinbarter Pfändungsschutz auch die zeitlich befristeten Leistungen aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bedeckt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Auszahlungsbeginn für die Altersrentenleistungen nahtlos an die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anschließt und die Rentenzahlungen wegen Berufsunfähigkeit und wegen Alters eine annähernd gleiche Versorgungsleistung erbringen.

Vor allem bei der Beratung von Kunden mit einer freiberuflichen und selbstständigen Berufstätigkeit sollte ein mögliches Insolvenzscenario thematisiert werden. Der Pfändungsschutz für private und betriebliche Altersvorsorgelösungen beinhaltet jedoch auch einige Stolperfallen die beachtet werden müssen.

Sofern eine Kapitalversicherung der Versorgungsschicht 3 in einen pfändungssicheren Versicherungsvertrag umgewandelt werden soll, muss der Kunde darüber belehrt werden, dass es sich hierbei um eine „Einbahnstraße“ handelt. Eine Rückumwandlung in einen nicht pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag, zum Beispiel mit dem Gedanken an eine kapitalförmige Auszahlung der Versicherungsleistung zum Ablauftermin des Versicherungsvertrages, ist nicht möglich.

Haftungsfallen im Beratungsprozess

Auch der Kreis der im Todesfall bezugsberechtigten Personen wird durch die Umwandlung in einen pfändungsgeschützten Versicherungsvertrag eingeschränkt. Zu den bezugsberechtigten Personen zählen der Ehegatte und versorgungsberechtigte Kinder des Versicherungsnehmers. Nach herrschender Meinung kann auch ein Bezugsrecht zu Gunsten eines eingetragenen Lebenspartners eingeräumt werden. Ein Bezugsrecht auf den Namen eines Lebensgefährten ist jedoch nach aktueller Rechtsprechung nicht möglich (Bundesgerichtshof Urteil VII ZB 5/08 vom 25. November 2010).

Im Beratungsgespräch zu einer kapitalgedeckten Basisversorgung wird von einigen Vermittlern neben der steuerlichen Förderung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs oftmals auch die pfändungsgeschützte Ansammlung von Altersvorsorgekapital als Verkaufsargument vorgetragen. Diese Aussage stützt sich dabei auf das im Einkommensteuergesetz

(§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 b) EStG) verpflichtend aufgegebene Übertragungs- und Veräußerungsverbot.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jedoch in seinem Schreiben vom 13. September 2010 die Pfändbarkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung eingeräumt. Nachdem eine abschließende gerichtliche Entscheidung zu diesem Spagat zwischen Einkommensteuerrecht und Zivilprozessordnung bislang aussteht, hatte der Autor eine Anfrage beim Bundesministerium der Justiz gehalten. In seinem Antwortschreiben führte die zuständige Abteilung des Ministeriums aus, dass die Frage nach einer (teilweisen) Pfändbarkeit einer Basis-Rentenversicherung während der Ansparphase im konkreten Einzelfall durch das zuständige Gericht geprüft werden muss.

Während die Frage nach einem teilweisen oder uneingeschränktem Pfändungsschutz für Basis-Rentenversicherungen und Basis-Sparverträge während der Ansparphase somit aktuell noch in einer Grauzone anzusiedeln ist, hat der Gesetzgeber die Frage nach dem Pfändungsschutz der Versorgungsleistungen bei Auszahlung geregelt. Renten- und Ratenzahlungen aus privaten Rentenversicherungen und Sparverträgen der Versorgungsschicht 1 unterliegen demselben Pfändungsschutz wie Arbeitseinkommen. Eine anteilige Pfändung kann somit im Leistungsbezug nur unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c ZPO) erfolgen.

Zulagengeförderte Altersvorsorge mit Pfändungsschutz

Auch für die private Volksrente sollte die Frage nach dem Pfändungsschutz gestellt werden. In seinem Schreiben vom 31. März 2010 hatte das Bundesministerium der Finanzen erklärt, dass die geförderte Altersvorsorge von „Riester-Rentenversicherungen“ und „Riester-Sparplänen“ einschließlich der Zinsen, Gewinnbeteiligungen, Wertzuwächse und der gewährten Zulagen während der Ansparphase dem Pfändungsschutz unterliegt.

Das bedeutet nun explizit, dass der Pfändungsschutz im Fall einer möglichen Privatinsolvenz des Versicherungsnehmers nur das Altersvorsorgevermögen sichert, das mit geförderten Altersvorsorgebeiträgen aufgebaut wurde. Die von einigen Vermittlern ausgesprochene und vor allem an mittelbar förderberechtigte Vertragsinhaber adressierte Empfehlung einer Übersparung von „Riester-Rentenversicherungen“ und „Riester-Sparplänen“ im Interesse der Pfändungssicherheit, läuft somit ins Leere.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in seinem vorgeannten Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Pfändungsschutz für zulagengeförderte Altersvor-

sorgeverträge nicht auf das Kapital einschließlich der darauf entfallenden Erträge erstreckt, das auf ungeförderten Altersvorsorgebeiträgen basiert. Im Insolvenzfall wäre somit das ungeförderte Altersvorsorgevermögen auszusondern und der Insolvenzverwalter könnte diesen Kapitalanteil zur Insolvenzmasse ziehen.

Insolvenzzrisiken thematisieren

Für einen neuen Kunden wird beim Abschluss eines Altersvorsorgevertrages ein mögliches Insolvenzzisiko regelmäßig nicht im Fokus seiner Risikobetrachtung stehen. Die Thematisierung des Insolvenzzisikos sollte deshalb vor allem bei freiberuflich und selbstständig tätigen Kunden mit sehr viel Fingerspitzengefühl erfolgen.

Ein sensibler Kunde kann einen entsprechenden Hinweis des Versicherungsmaklers unter Umständen als kritische Einschätzung seiner unternehmerischen Kompetenz fehlinterpretieren und die Geschäftsbeziehung auf den Prüfstand stellen. Sofern das Thema jedoch richtig adressiert werden kann, unterstreicht eine derart breit aufgesetzte Beratung die Kompetenz des Versicherungsmaklers nachhaltig.

Vor allem in Zeiten eines historisch niedrigen Rechnungszinses und fehlender Geschenkgutscheine für Akquisitionskatalysatoren seitens des Gesetzgebers können mit einem weitblickenden und umsichtigen Beratungsansatz wichtige Wettbewerbsvorteile, eine dauerhafte Loyalität des Kunden und wertvolle Geschäftsempfehlungen generiert werden. ●



ALEXANDER SCHREHARDT

Alexander Schrehardt ist Geschäftsführer der Consilium Beratungsgesellschaft für betriebliche Altersversorgung mbH mit Sitz in Höchststadt an der Aisch.